

20. Dezember 2021

Schutzkonzept Saal Dorfmat

(gültig ab 20. Dezember 2021)

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht der Gemeinde als Vermieterin des Saals Dorfmat nach, welche aus den aktuell geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen hervorgehen. Diese sind insbesondere in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 17. Dezember 2021 zu finden. Es beschreibt wie Anlässe im Saal Dorfmat Rotkreuz, unter Einhaltung von Schutzmassnahmen, durchgeführt werden können und ist für alle Veranstalter, die den Saal Dorfmat für Ihre Anlässe mieten, verbindlich.

1. Allgemeines

Massnahmen:

Der Veranstalter/Organisator ist verpflichtet, sein eigenes Schutzkonzept zu erstellen und die spezifischen Massnahmen umzusetzen.

- a) Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die geltenden Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie des Regierungsrates des Kantons Zug eingehalten werden.
- b) Der Veranstalter hat eine COVID-19 verantwortliche Person für die Einhaltung und Umsetzung der gegebenen Schutzmassnahmen an der jeweiligen Veranstaltung zu benennen.
- c) Wird keine spezielle verantwortliche Person bezeichnet, ist die genannte Kontaktperson auf dem Mietvertrag verantwortlich.
- d) Der Veranstalter stellt sicher, dass die im Zeitpunkt des Anlasses jeweils geltenden Massnahmen eingehalten werden.

2. 2G mit Maskenpflicht oder 2G+ in den Innenräumen des Saals Dorfmat

Im Saal Dorfmat gilt für Besucherinnen und Besucher wie auch für die Veranstalter die 2G-Regel mit Maskenpflicht oder 2G+.

Massnahmen:

- a) Besucherinnen und Besucher sowie Veranstalter werden mit Plakaten auf die 2G-Regel mit Maskenpflicht oder auf 2G+ in Innenräumen aufmerksam gemacht.
- b) Bei Veranstaltungen, wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+).
- c) Die 2G-Regel oder 2G+ gilt nicht für jugendliche bis 16 Jahren.
- d) Für Mitarbeitende des Saals Dorfmat gilt die Maskenpflicht.

3. Hygiene

Alle Personen werden angehalten, sich beim Betreten der Gemeindeverwaltung Risch die Hände zu reinigen oder zu desinfizieren.

Massnahmen:

- a) Bei den Eingängen zum Saal Dorfmat stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung.
- b) Auf Körperkontakt jeglicher Art, insbesondere Begrüssungsrituale, wird verzichtet.
- c) Bei den Eingängen sowie im Saal Dorfmat stehen genügend Abfallkübel zur Verfügung.
- d) Das Anfassen von Objekten und Oberflächen wird möglichst vermieden.

Seite 2/2

- e) Eingangstüren werden nach Möglichkeit bei Veranstaltungen offengelassen, um Anfassen zu vermeiden.
- f) Es wird auf die Abgabe von Infomaterial in Papierform (Prospekte, Flyer etc.) verzichtet.

4. Veranstaltungen

Für Veranstaltungen gelten die aktuellsten Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie des Regierungsrates des Kantons Zug, welche je nach Umsetzung des Schutzkonzeptes unterschiedlich sind.

Massnahmen:

Der Veranstalter/Organisator ist verpflichtet, sein eigenes Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die geltenden Vorgaben eingehalten werden.

5. Reinigung und Lüftung der Räume

Oberflächen und Gegenständen werden nach Gebrauch bedarfsgerecht und regelmässig gereinigt, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Die Räume werden regelmässigen und reichlich gelüftet.

Massnahmen:

- a) Handmikrofone werden nach Nutzung sofort fachgerecht desinfiziert. Ist dies nicht möglich, werden Mikrofone nach der Veranstaltung und Nutzung eine Woche gelagert.
- b) Nach jeder Veranstaltung/Belegung sind die Räume gründlich zu lüften (mind. 30 Minuten).

6. Publikumslenkung / Einlass / Auslass

Massnahmen:

- a) Beim Ein- und Auslass gilt eine Maskenpflicht.
- b) Um Menschenansammlungen zu vermeiden, sollte der Einlass wenn immer möglich zeitlich gestaffelt erfolgen.
- c) Das Ein- und Auslassmanagement hat der jeweilige Veranstalter auf seinen Event bezogen in seinem Schutzkonzept festzulegen.
- d) Vor der Veranstaltung sind die Gäste/Teilnehmer/Publikum über den Ablauf und das Verhalten beim Auslass nach der Veranstaltung zu informieren.

7. COVID-19 Erkrankte

Massnahme:

Veranstalter und Besucher, welche sich über Symptome einer COVID-19- Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände zu verlassen.

Rotkreuz, 20. Dezember 2021

André Keusch
Sicherheitsbeauftragter